

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An das  
Landgericht Hamburg  
Große Strafkammer 20  
Kapstadtring 1  
**22297 H a m b u r g**

Hamburg, am 12.1.2005/gs

**Aktenzeichen: 620 Kls 5/04**

In der Strafsache

gegen

Alexander **F a l k**

handelt es sich bei dem „Stock Purchase and Transfer Agreement“ vom 19. Dezember 2000 um einen Vertrag, der einerseits zwar dem deutschen Recht unterstellt wurde, andererseits in englischer Sprache verfaßt ist, mit englischen Rechtsbegriffen arbeitet und dessen Struktur und Usancen der anglo-amerikanischen Rechtspraxis entlehnt sind.

Gerade angesichts dieser Besonderheit des Vertrages vom 19. Dezember 2000, nämlich dass er einerseits in Sprache, Stil und Struktur dem Common Law (und hier speziell dem „Law of Contracts“) verhaftet ist, andererseits auf seine Auslegung deutsches Recht angewandt sehen will (Ziff. 18.1 des SPA), macht es unabweisbar, zur Interpretation des Vertragswerks einen Sachverständigen hinzuziehen.

Dies ist – für die Auslegung ausländischen Rechts – generell zulässig (vgl. nur BGH in NJW 1994, 3364, 3366) und angebracht, gilt aber erst recht, wenn – wie im vorliegenden Falle – das Verständnis des Sachverhalts dadurch erschwert wird, dass in dem zu interpretierenden Text die Regelungswerke zweier unterschiedlicher Rechtsordnungen unmittelbar miteinander vermischt wurden.

Die Beiziehung eines solchen Sachverständigen auf dem Gebiet der Privatrechtsvergleichung wird **beantragt**.

Der Sachverständige wird bestätigen, dass in dem SPA ein **fixer** Preis in der in Ziff. 1.2 geregelten Höhe vereinbart wurde. Er wird des weiteren bestätigen, dass die Regelungen unter Ziff. 1.5 lediglich den sog. „Earn-Out“ betreffen, also eine **Zuzahlung** zu dem vereinbarten fixen Kaufpreis, welche konditionell sowohl von der Erreichung bestimmter Umsatzziele im vierten Quartal 2000 wie gleichermaßen von der Erreichung bestimmter Gewinnziele (in Form von Verlustreduktionen) im selben Zeitraum abhängig gemacht war. Diese Zuzahlung hatte mit dem von den Vertragsparteien vereinbarten fixen Kaufpreis **nichts** zu tun.

Der Sachverständige wird diese Aussage auch treffen unter Berücksichtigung der DKB-Schreiben vom 29. November 2000 und vom 8. Dezember 2000.

Das von der Anhörung des Sachverständigen zu erwartende Beweisergebnis steht im Widerspruch zu der Behauptung der Strafkammer in ihrem Beschluß vom 2. November 2004, welche aus der fraglichen Regelung herausliest, „*die Höhe der von Energis zu erbringenden*

*Gegenleistung (sei) unmittelbar mit der Höhe der von Ision im Jahr 2000 zu erzielenden Umsatzerlöse verknüpft (gewesen), ohne dass vertraglich nach der Qualität der Umsätze (...) differenziert wurde.“*

Der Rechtsanwalt